



Schwellenkorporationsreglement

Gültig ab 1. Januar 2011

**Schwellenkorporation
Grindelwald**

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2 ORGANISATION	4
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	4
RECHTE.....	5
BEFUGNISSE.....	7
VORSTAND.....	8
RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION.....	9
ANGESTELLTE.....	10
DIE VERWALTUNG.....	10
VERANTWORTLICHKEIT.....	11
3 VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	11
FINANZIELLES.....	12
AUFSICHT DES STAATES.....	13
RECHTLICHES.....	13
Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans.....	13
Widerhandlungen.....	15
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
AUFLAGEZEUGNIS	15
ANHANG I: ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTE /	
VERWALTUNGSANGESTELLTE	16/17
ANHANG II: SCHATZUNGSWERTE	18

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben	Art. 1 ¹ Die Schwellenkorporation Grindelwald (hienach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch die Gemeinde Grindelwald übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.
	² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) aus.
	³ Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des WBG und der Wasserbauverordnung (WBV) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.
Räumliche Begrenzung	Art. 2 ¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Grindelwald
	² Der mit Verfügung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern vom 2. November 1993 genehmigte Perimeterplan bildet einen integrierenden Bestandteil des Korporationsreglements. Er beinhaltet insbesondere:
	– Bezeichnung und Benennung der Gewässer
	– Perimetergrenze
	– Beitragskriterien (z.B. Beitragsklassen)
	– Pflichtstrecken/Konzessionsstrecken
	– Parzellen-Nummern
	– Eigentumsgrenzen
	– Werkleitungen
Meldepflicht	Art. 3 Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis) und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie oder er davon Kenntnis erhält.
Bauten und Anlagen	Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.
	² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.
	³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.

	⁴ Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Sie oder er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.
--	--

	⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer vollumfänglich.
--	---

Kantoneigener Wasserbau	Art. 5 ¹ Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder dieses überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.
-------------------------	---

	² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.
--	---

	³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.
--	--

Anstösserin/Anstösser / Duldungspflicht der Anstösserin/des Anstössers (Art. 13 WBG)	Art. 6 ¹ Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte ihr oder sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.
--	---

	² Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren.
--	--

	³ Wird Schaden angerichtet, so haften die Wasserbaupflichtigen und die Erfüllungspflichtigen solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.
--	--

2 Organisation

Organe	Art. 7 ¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:
	a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
	b) Der Vorstand
	c) Das Rechnungsprüfungsorgan
	d) Das zur Vertretung der Schwellenkorporation befugte Personal

	² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.
--	--

Die Stimmberechtigten

Mitgliederversammlung	Art. 8 ¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein
	– im ersten Halbjahr, um die Rechnung des Vorjahres und den Vorschlag des nächsten Jahres zu beschliessen,
	– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

	² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.
	³ Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
	⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Rechte

Stimmrecht	<p>Art. 9 ¹ Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen.</p> <p>² Für jedes Grundstück, Werk und /oder Recht besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.</p> <p>³ Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrer Grundstücke, Werke und/oder Rechte ist, hat nur ein Stimmrecht.</p>
Mitgliederverzeichnis	<p>Art. 10 ¹ Der genehmigte Perimeterplan und das bereinigte Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation zu erfassenden Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Inhabende von Durchleitungs- und Wegrechten.</p> <p>² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt mindestens einmal jährlich bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Handänderungsmeldungen.</p>
Ausübung des Stimmrechts a) Natürliche Personen b) Personenmehrheiten und juristische Personen	<p>Art. 11 ¹ Hat an einem Grundstück oder Werk eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.</p> <p>² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.</p> <p>³ Haben an einem Grundstück oder Werk</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehrere natürliche Personen, - eine juristische Person, - mehrere juristische Personen oder - juristische und natürliche Personen <p>Eigentum, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder Werk verfügen darf.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderliche Vollmachten vorgelegt werden.</p>
Mehrfaches Stimmrecht	<p>Art. 12 ¹ Wer als Vertreterin oder Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft / Genossenschaft / AG / GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichem Stimmrecht, nach Art. 9 hievor ausüben.</p> <p>² Als Vertreterin oder Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.</p>

Feststellung des
Stimmrechts
a) jederzeit

Art. 13 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.

b) an der Mitglieder-
versammlung

² Die Präsidentin oder der Präsident darf Personen von der Mitgliederversammlung wegweisen, deren Recht, das Stimmrecht auszuüben, zweifelhaft ist.

Information	Art. 14 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
-------------	--

Initiative	Art. 15 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
------------	---

	² Die Initiative ist gültig, wenn sie
	– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
	– innert Frist nach Art. 17 eingereicht ist,
	– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
	– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
	– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
	– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichungsfrist	Art. 16 ¹ Das Initiativbegehren ist der Sekretärin oder dem Sekretär bekanntzugeben.
-------------------	--

	² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.
--	---

	³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.
--	---

Ungültigkeit	Art. 17 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.
--------------	---

	² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 16 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
--	--

Behandlungsfrist	Art. 18 Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
------------------	---

Petition	Art. 19 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.
----------	--

	² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
--	---

Befugnisse

Wahlen	Art. 20 Die Mitgliederversammlung wählt:
	a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)
	b) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes
	c) Die externe Revisionsstelle
Sachgeschäfte	Art. 21 Die Mitgliederversammlung beschliesst:
	a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
	b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
	c) Den Voranschlag der Laufenden Rechnung, den Grundeigentümerbeitragsatz und allfällige Mindestbeiträge
	d) Die Rechnung
	e) Soweit Fr. 300'000.- übersteigend
	– Neue Ausgaben,
	– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
	– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
	– Anlagen in Immobilien,
	– Verzicht auf Einnahmen,
	– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
	– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
	– Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,
	– Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
	– Stellen und deren Besoldungsrahmen
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	Art. 22 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
	² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
	³ Beträgt der Nachkredit weniger als 15 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.
b) zu gebundenen Ausgaben	Art. 23 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.
	² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.
Sorgfaltspflicht	Art. 24 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

	² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
--	---

Wiederkehrende Ausgaben	Art. 25 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 20 Mal kleiner als für einmalige.
-------------------------	---

Vorstand

Vorstand	Art. 26 ¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern frei aus der Gemeinde. Für ein Mitglied steht dem Gemeinderat Grindelwald das Antragsrecht zu. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Der Vorstand ernennt aus seinen Reihen Bindeglieder zu den Bergschaften (je 1 Vertreter Scheidegg/Grindel, Holzmatten/Bach, Bussalp, Itramen/ Wärgistal).
----------	--

	² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
--	--

	³ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit. ⁴ Die Amtszeit ist auf 4 Amtsdauern beschränkt ¹ . Eine erneute Wahl ist erst nach zwei Jahren möglich. Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für das Personal nach Art. 7d. ⁵ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ⁶ Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen ihre Amtszeiten als Kommissionsmitglieder ausser Betracht.
--	--

	⁷ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
--	--

Befugnisse	Art. 27 ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.
------------	--

	² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
--	---

	³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.
--	---

	⁴ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG und Art. 7 WBV endgültig.
--	--

Unterschrift	Art. 28 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.
--------------	--

1) Teilrevision per 01.01.2016

	² Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.
	³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.
Anweisungsbefugnis	Art. 29 Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn
	– die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
	– das zuständige Vorstandsmitglied oder eine mittels Verordnung bestimmten zuständigen Person diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
Sitzung	Art. 30 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.
	² 3 Vorstandsmitglieder können sie oder ihn hier zu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.
Einberufung	Art. 31 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.
	² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
Traktanden	Art. 32 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
	² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	Art. 33 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.
	² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.
	³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 34 Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	Art. 35 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. Die Mitgliederversammlung wählt die externe Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.
	² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 36 ¹ Die externe Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
	² Einmal jährlich erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht.

Angestellte

Öffentlich-rechtlich Angestellte	Art. 37 ¹ Anhang I zählt die öffentlich-rechtlich angestellten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie die Besoldung.
	² Das für kantonale öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Schwellenkorporation keine ergänzenden Vorschriften erlässt.
Privatrechtlich Angestellte	Art. 38 ¹ Sofern die Verwaltung (Kassierin/Kassier, Sekretärin/Sekretär und den übrigen) nicht durch Gemeindeangestellte ausgeführt werden, schliesst der Vorstand mit den externen Angestellten (Kassierin/Kassier, Sekretärin/Sekretär und den übrigen) einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.
	² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Die Verwaltung

Stellung	Art. 39 ¹ Die Sekretärin bzw. der Sekretär, sowie die Kassierin bzw. der Kassier des Vorstandes, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht. ² Das Amt der Kassierin oder des Kassiers, sowie die Sekretärin oder der Sekretär der Schwellenkorporation Grindelwald wird durch eine Angestellte oder einen Angestellten der Finanzverwaltung beziehungsweise der Bauverwaltung der Gemeinde Grindelwald ausgeführt. Der Vorstand der Schwellenkorporation kann jedoch die Verwaltungsarbeiten (Sekretärin bzw. der Sekretär, sowie die Kassierin bzw. der Kassier) durch externe Personen (privatrechtliche Anstellung) ausführen lassen. Bei der Ausübung von Verwaltungsarbeiten durch Gemeindeangestellte entfällt die privatrechtliche vertragliche Regelung nach dem Obligationenrecht. Die Entschädigung erfolgt nach den Grundsätzen der Gemeinde. Die Rechten und Pflichten werden in einem Pflichtenheft geregelt.
----------	---

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	Art. 40 ¹ Die Organe und das Personal der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
	² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
	³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3 Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und Abstimmungsverfahren	Art. 41 ¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten bei fehlenden Regelungen in diesem Reglement die Bestimmungen des Organisations-reglements der Gemeinde Grindelwald.
	² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemeinde Grindelwald mit.
Unvereinbarkeit	Art. 42 ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
	² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
	³ Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.
	⁴ Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit a) einem Mitglied des Vorstands b) einem Mitglied einer Kommission oder c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Personals der Schwellenkorporation
Ausscheidungsregeln	Art. 43 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 43 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

	² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
--	--

Finanzielles

Mittelbeschaffung	Art. 44 Die Schwellenkorporation erhebt von den Grund- und Werk-eigentümerinnen und -eigentümern sowie den Baurechtsinhabenden innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, welche sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat. Das Inkasso der Schwellentelle und die Buchhaltung wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Grindelwald sicher gestellt.
-------------------	---

Perimeterplan	Art. 45 ¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.
---------------	--

	² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:
	– Beitragsklasse I (hundert Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers oder Uferabbrisses und dergleichen unmittelbar gefährdet ist)
	– Beitragsklasse II (70 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige mittelbar gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen)

	³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang II bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.
--	---

Perimeterschätzung	Art. 46 ¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.
--------------------	---

	² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang II einzusetzen.
--	---

	³ Die Grund- und Werkeigentümerinnen und -eigentümer haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.
--	---

Beitragsschuldnerin und -schuldner	Art. 47 ¹ Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.
------------------------------------	--

	² Im Falle eines Baurechts, schuldet die oder der Baurechtsberechtigte den Beitrag.
--	--

Begrenzung des Grundeigentümerbeitrags-satzes	Art. 48 Der Grundeigentümerbeitragsatz darf 2 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 47 nicht überschreiten.
---	--

Reserven/Eigenkapital	Art. 49 ¹ Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.
	² Die Höhe der Reserven (Eigenkapital) darf den Betrag von Fr. 2'000'000.- nicht übersteigen.
	³ Reserven dürfen nur angelegt werden für:
	– Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
	– die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses,
	– welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.

Aufsicht des Staates

Gewässerkontrolle	Art. 50 ¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).
	² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Schwellenkorporation und der Regierungsratspräsidentin oder dem Regierungsratspräsidenten des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli jährlich die Gewässer.
	³ Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamts lädt zur Begehung ein.
Sitzungsteilnahme	Art. 51 Die Vertretung der staatlichen Aufsichtsbehörden haben ohne besondere Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.
Vergabe von Arbeiten	Art. 52 Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Kanton Beiträge leistet, sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechtes massgebend.

Rechtliches

Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans

Beschlussverfahren	Art. 53 ¹ Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen.
	² Wird die Abänderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Abänderung des Schwellenkorporationsreglements ab.
	³ Die Änderung des Perimeterplans und des Schwellenkorporationsreglements unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

	⁴ Im Übrigen gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen.
Auflageverfahren	Art. 54 ¹ Der abgeänderte Perimeterplan und das abgeänderte Schwellenkorporationsreglement werden während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.
	² Die öffentliche Auflage erfolgt auf der Gemeindeschreiberei Grindelwald oder an einem anderen vom Gemeinderat von Grindelwald bezeichneten Ort.
	³ Die Auflage wird im Amtsanzeiger publiziert.
	⁴ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.
Geringfügige Änderung des Wasserbauplans	Art. 55 ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.
	² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).
Verfahren bei Auflösung der Schwellenkorporation	Art. 56 ¹ Will die Schwellenkorporation sich auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Grindelwald und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).
	² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Der Entscheid des Tiefbauamts kann gemäss Art. 51 Abs. 1 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).
	³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).
	⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Grindelwald über (Art. 54 Abs. 1 WBV).
	⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Verfahren für den Einzug bestrittener Grundeigentümerbeiträge	Art. 57 ¹ Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 zu beachten.
	² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, welche sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteile i. S. von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Beschwerderecht	Art. 58 Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
-----------------	---

Widerhandlungen

Busse	Art. 59 ¹ Wer Vorschriften des Schwellenkorporationsreglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Schwellenkorporationsreglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.
-------	--

	² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.
--	--

Schlussbestimmungen

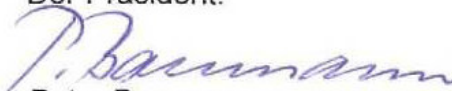
Anhänge	Art. 60 Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Öffentlich-rechtlich Angestellte) und II (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
---------	--


Inkraftsetzung	Art. 61 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle auf den 1. Januar 2011 in Kraft.
----------------	---

	² Gleichzeitig wird das Schwellenkorporationsreglement vom 17. Juni 1993 aufgehoben.
--	---

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Grindelwald hat dieses Reglement am 18. Oktober 2010 angenommen.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Grindelwald hat die Abänderung (Teilrevision) von Art. 26, Abs. 4, am 22. Juni 2015 angenommen.

Der Präsident:

 Peter Baumann

Der Sekretär:

 Rolf Neuenschwander

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 12. August 2010 bis 10. September 2010 (während dreissig Tagen) auf der Bauverwaltung von Grindelwald öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im Amtsanzeiger Nr. 32 und 33 vom 12. und 19. August 2010 bekannt.

Grindelwald, 16. September 2010

Der Sekretär:



Rolf Neuenschwander

Genehmigung

Mit Verfügung vom 11. Januar 2011 hat das Kantonale Tiefbauamt (TBA) das von den Stimmberechtigten der SK Grindelwald an ihrer Versammlung vom 18. Oktober 2010 beschlossene Korporationsreglement und die damit verbundene Aufhebung des Korporationsreglements vom 17. Juni 1993 ohne Vorbehalt genehmigt.



Genehmigt

BERN, den 11. JAN. 2011

Bau-, Verkehrs- und Energie-
direktion des Kantons Bern
Tiefbauamt
Der Kantonsoberingenieur:



Teilrevision per 01.01.2016

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 16. April bis 15. Mai 2015 (während dreissig Tagen) auf der Bauverwaltung von Grindelwald öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im Amtsanzeiger 16. April 2015 und 23. April 2015 bekannt.

Grindelwald, 29. Mai 2015

Der Sekretär:



Rolf Neuenschwander

Genehmigung

Mit Verfügung vom 25. August 2015 hat das Kantonale Tiefbauamt (TBA) die von den Stimmberechtigten der SK Grindelwald an ihrer Versammlung vom 22. Juni 2015 beschlossene Änderung zum Korporationsreglement und die damit verbundene Aufhebung vom 17. Juni 1993 ohne Vorbehalt genehmigt.



Genehmigt

BERN, den 25. AUG. 2015

Bau-, Verkehrs- und Energie-
direktion des Kantons Bern
Tiefbauamt
Der Kantonsoberingenieur:



Anhang I:

Öffentlich-rechtlich Angestellte

Schwellenmeister

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand), insbesondere Beratung des Vorstands.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Kredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 2'000.- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Vorstand – operative Führung der Unterhaltsequipe in Zusammenarbeit mit einem Vertreter der Bauverwaltung Grindelwald
Untergeordnete Stellen:	Mitarbeiter der Schwellenequipe
Beschäftigungsgrad:	100 Prozent
Besoldung:	Kantonale Gehaltsklasse 11 - 12

Mitarbeiter der Schwellenequipe - Handwerker

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand)
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	Schwellenmeister
Beschäftigungsgrad:	100 Prozent
Besoldung:	Kantonale Gehaltsklasse 6 - 8

Verwaltungsangestellte

Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand), insbesondere Beratung des Vorstands, Korrespondenz für Mitgliederversammlung und Vorstand, Stimmrechtsverzeichnis.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Kredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 10'000.- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Untergeordnete Stellen:	Schwellenmeister
Beschäftigungsgrad:	10 - 30 Prozent
Besoldung:	Besoldung gemäss Vertrag nach Obligationenrecht

Kassierin/Kassier

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand), insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung, Mittelbeschaffung, Versicherungswesen.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Kredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 10'000.- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Untergeordnete Stellen:	Schwellenequipe (Lohn und Personalwesen)
Beschäftigungsgrad:	10 – 30 Prozent
Besoldung:	Besoldung gemäss Vertrag nach Obligationenrecht

Anhang II: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:	<ul style="list-style-type: none"> * Grundstücke * Gebäude * Anlagen der Wasserversorgung * Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art * seilgebundene Förder- und Transportanlagen * militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist ¹
2. Schätzungswert	<ul style="list-style-type: none"> * Geleise von Bahnunternehmungen einschliesslich Land, Stark- und Schwachstromleitungen und Nebenanlagen werden mit 1-spurige Gleise Fr. 500.- pro Laufmeter 2-spurige Gleise Fr. 1'500.- pro Laufmeter bewertet. * Kabelanlagen der PTT werden wie folgt bewertet:² Trasse Fr. 22.50 pro Laufmeter oberirdische Leitungen Fr. 3.50 pro Laufmeter * Leitungen der BKW oder ähnlicher Unternehmungen werden wie folgt bewertet: <ul style="list-style-type: none"> * Anlagen von 380/220 KVolt Fr. 245.- pro Laufmeter * Anlagen von 132/ 50 KVolt Fr. 105.- pro Laufmeter * Anlagen von 50/ 60 KVolt Fr.10.50 pro Laufmeter * Strassen werden wie folgt bewertet: <ul style="list-style-type: none"> * Strassenbreiten bis 4.20 m Fr. 510.- pro m1 * Strassenbreiten 4.21 m bis 6.50 m Fr. 630.- pro m1 * Strassenbreiten über 6.50 m1 Fr. 790.- pro m1

Ergänzungen und Änderungen bleiben vorbehalten

¹ Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

² Vgl. Schreiben der PTT vom 27.7.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern